



Die Leitlinie für mitgestaltende Bürgerbeteiligung der Marktgemeinde Straden



MIT UNTERSTÜTZUNG DES LANDES STEIERMARK UND DER EUROPÄISCHEN UNION



Inhaltsverzeichnis

1 Ziele der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung	3
2 Überblick über die mitgestaltende Bürgerbeteiligung (Begriffe und Gestaltungsmerkmale)	4
3. Funktionen im Rahmen der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung.....	7
1 ANHANG: Ablaufdiagramm.....	7
2 ANHANG: Erläuterung und Ergänzung der Leitlinie für mitgestaltende Bürgerbeteiligung	10
2.1 Anwendungsbereiche	10
2.1.1 Bürgerbeteiligung an Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.....	10
2.1.2 Bürgerbeteiligung an Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters...	11
2.2 Frühzeitige Information (Themenliste, BB-Projektliste)	12
2.3 Anregung von und Entscheidung über Bürgerbeteiligung.....	14
2.3.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung aus der Bürgerschaft	14
2.3.2 Formelle Anregungen bzw. Anträge auf Bürgerbeteiligung an Themen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.....	14
2.3.3 Anregungen auf Bürgerbeteiligung an Themen im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters	15
2.4 Planungszuständigkeiten für Beteiligungskonzepte.....	16
2.4.1 Planungszuständigkeit des BBT.....	16
2.4.2 Planungszuständigkeit eines projektbezogenen Koordinationsbeirats bei Bürgerbeteiligung an Themen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats	17
2.4.3 Ingangsetzung der Bürgerbeteiligung – Beginn des BB-Projektes.....	18
2.5 Inhalte des Beteiligungskonzepts	18
2.5.1 Beschreibung des Beteiligungsgegenstands (Arbeitsauftrag).....	19
2.5.2 Prozessplanung (gegebenenfalls mehrphasig).....	19
2.5.3 Methodenwahl.....	19
2.5.4 Auswahlverfahren für zu beteiligende Gemeindebürger.....	20
2.5.5 Rückkoppelungsverfahren.....	20
2.5.6 Definition von Evaluierungskriterien	21
2.5.7 Zeitplan und Kostenschätzung.....	22
2.6 Durchführung und Ergebnisübermittlung/Kosten	22
2.7 Verbindlichkeit der Grundsätze und Regeln.....	24
2.8 Weiterentwicklung der Leitlinie und Stärkung der Zivilgesellschaft.....	25
2.8.1 Evaluierung der Leitlinie.....	25
2.8.2 Aufbau einer breiten, öffentlichen Kommunikationskultur.....	25
2.8.3 Nutzung von Frühinformationssystemen	26
2.8.4 Schulung der MitarbeiterInnen des BBT und der Verwaltung.....	27
2.8.5 Unterstützung von Bürgergruppen, die an Beteiligungsprojekten mitwirken.....	27
2.8.6 Vereinfachung von Informationsbeschaffung und Transparenz	28

1 Ziele der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung

Mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen der Marktgemeinde Straden dient dazu, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern einerseits sowie Verwaltung und Politik andererseits aufzubauen und eine Beteiligungskultur zu entwickeln. Sie ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- A. Sie sorgt für umfassende Information bereits in einem frühen Projektstadium, verlässliche Verfahren mit verbindlichen Regeln und breite Initiativrechte.
- B. Sie anerkennt und fördert die Interessenvielfalt sowie das Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger von Straden, nimmt diese aber auch in die Mitverantwortung.
- C. Sie führt die Erfahrung und den Sachverstand von Gemeindegewerinnen und Gemeindegewerern, Gemeinderat und Verwaltung in wesentlichen Phasen von Entwicklungs-, Planungs- und Entscheidungsprozessen auf kooperative Weise zusammen und macht sie für das Gemeinwesen nutzbar.
- D. Sie bereichert die repräsentative Demokratie, indem sie die Rolle der Bürger stärkt und ihre Vorstellungen der Verwaltung klarer vermittelt – gleichzeitig betont sie die Entscheidungsverantwortung des Gemeinderats.
- E. Sie erarbeitet in öffentlichen und ergebnisoffenen Diskursen Lösungen und macht diese der Gemeindeöffentlichkeit zugänglich. Sie eröffnet die Möglichkeit zur Diskussion und erhöht damit die Bereitschaft, die Entscheidungen des Gemeinderats in der Sache anzuerkennen.
- F. Sie behält den sorgsam Umgang mit Ressourcen im Auge – sowohl im Verfahren als auch bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen.

2 Überblick über die mitgestaltende Bürgerbeteiligung (Begriffe und Gestaltungsmerkmale)

„Mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen“ (im Folgenden „Bürgerbeteiligung“, abgekürzt „BB“) im Sinne dieser Leitlinie meint die gemeinsame Gestaltung von Vorhaben und Projekten in der Marktgemeinde Straden. Sie basiert auf einer verlässlich geregelten Zusammenarbeit der Gemeindebevölkerung, des Gemeinderats und der Verwaltung („Trialog“). Sie ersetzt dabei nicht den politischen Wettstreit der Parteien oder die politische Entscheidungskompetenz von Gemeinderat und Verwaltung.

Zentrale Elemente mitgestaltender Bürgerbeteiligung sind:

a. Information durch eine Themenliste und eine BB-Projektliste

Das Bürgerbeteiligungsteam (BBT) erstellt in Abstimmung mit dem Gemeinderat eine Themenliste der Gemeindeprojekte, die für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde interessant sind. Sie dient der Information der Öffentlichkeit in einem sehr frühen Stadium zur Förderung des Dialogs, der Rückkopplung bzw. Meinungsäußerung und der Mitgestaltung bei Projekten. Sobald interessierte Bürger ein Thema aufgreifen möchten, wird ein Beteiligungskonzept erstellt und dem Gemeinderat zur Freigabe vorgelegt. Nach dem Beschluss des Gemeinderats wird das Thema von der Themenliste gelöscht und in die BB-Projektliste eingetragen und veröffentlicht.

b. Anregungen für Bürgerbeteiligung von verschiedenen Seiten

Bürgerbeteiligung kann von einzelnen Bürgern und Gruppen von Bürgern ebenso angeregt werden wie vom Gemeinderat, vom Bürgermeister, von Interessengemeinschaften oder Vereinen, die die Voraussetzungen dieser Leitlinie erfüllen.

c. Kooperative Planung und Ausgestaltung des Beteiligungskonzepts

Im Vorfeld eines Beteiligungsprojekts wird ein Beteiligungskonzept entwickelt (sofern dies zielführend für das Thema ist). Seine wesentlichen Inhalte sind die

Beschreibung des Gegenstands der Bürgerbeteiligung, die Planung des Prozessablaufs, die Bestimmung der zu beteiligenden Einwohnerinnen und Einwohner, die Wahl der Methode(n), die Festlegung der Evaluierungskriterien, die Aufstellung eines Zeitplans sowie die Abschätzung der Verfahrenskosten. Das Konzept wird in einem kooperativen Prozess zwischen den betroffenen Bürgern und dem BBT entwickelt.

d. Bürgerbeteiligung (gegebenenfalls) über verschiedene Projektphasen hinweg

Kommunale Vorhaben und Projekte durchlaufen in der Regel mehrere Projektphasen. Bürgerbeteiligung ist deshalb als Prozess zu verstehen, der die einzelnen Planungs- und Entscheidungsphasen begleitet. Bei mehrphasigen Prozessen sind die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung jeweils in die nachfolgenden Prozessphasen zu übernehmen.

e. Rückkopplung der Ergebnisse in eine breitere Öffentlichkeit

In der Regel wirkt nur eine beschränkte Zahl von Personen direkt an einem Bürgerbeteiligungsverfahren mit. Um eine verlässliche Information über die Meinung der Bürger zu gewinnen sollen deshalb an Punkten, die für die Themenentwicklung von maßgeblicher Bedeutung sind, die erarbeiteten Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (zur Ermöglichung von Rückkopplungsprozessen).

f. Verbindlichkeit von Beteiligungsprozessen

Das Vertrauen der Gemeindegewinnen und -bürger in das Beteiligungsangebot der Marktgemeinde Straden hängt wesentlich davon ab, dass die Grundsätze und Regeln der Bürgerbeteiligung verbindlich sind und zuverlässig eingehalten werden; dies gilt besonders bei mehrphasigen Projekten.

Zentral für die Verbindlichkeit ist nicht nur die Einhaltung der Verfahrensregeln, sondern auch, dass die Beteiligungsergebnisse konkret und nachvollziehbar in die Vorbereitung des anschließenden Entscheidungsprozess einfließen, auch wenn sie für die jeweiligen Entscheidungsträger juristisch nicht bindend sind.

g. Weiterentwicklung und Evaluierung der Bürgerbeteiligung und der Leitlinie

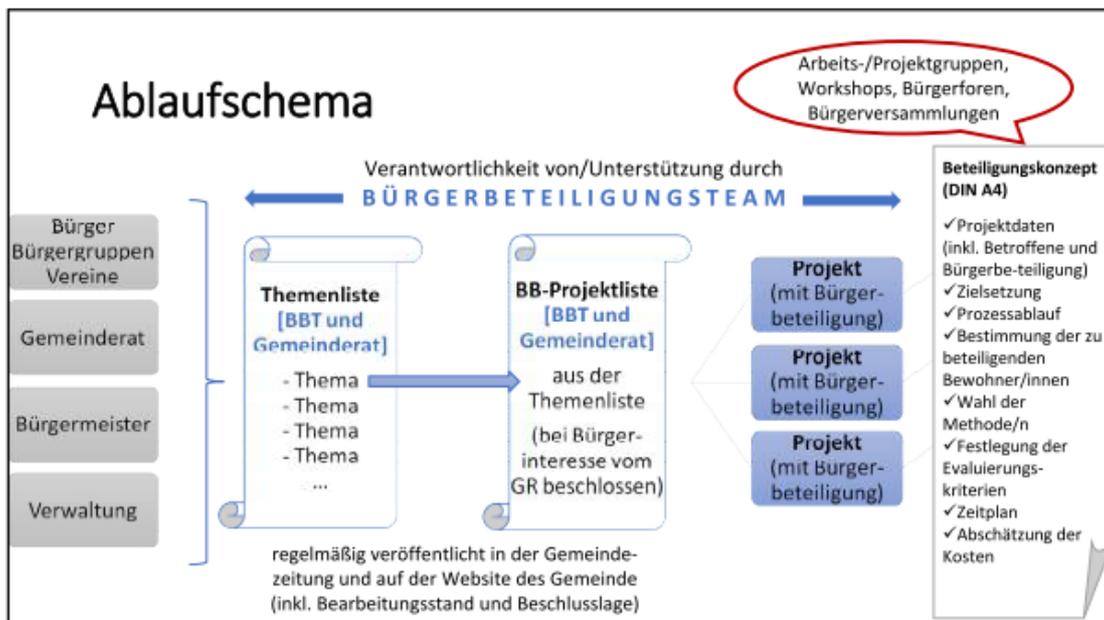
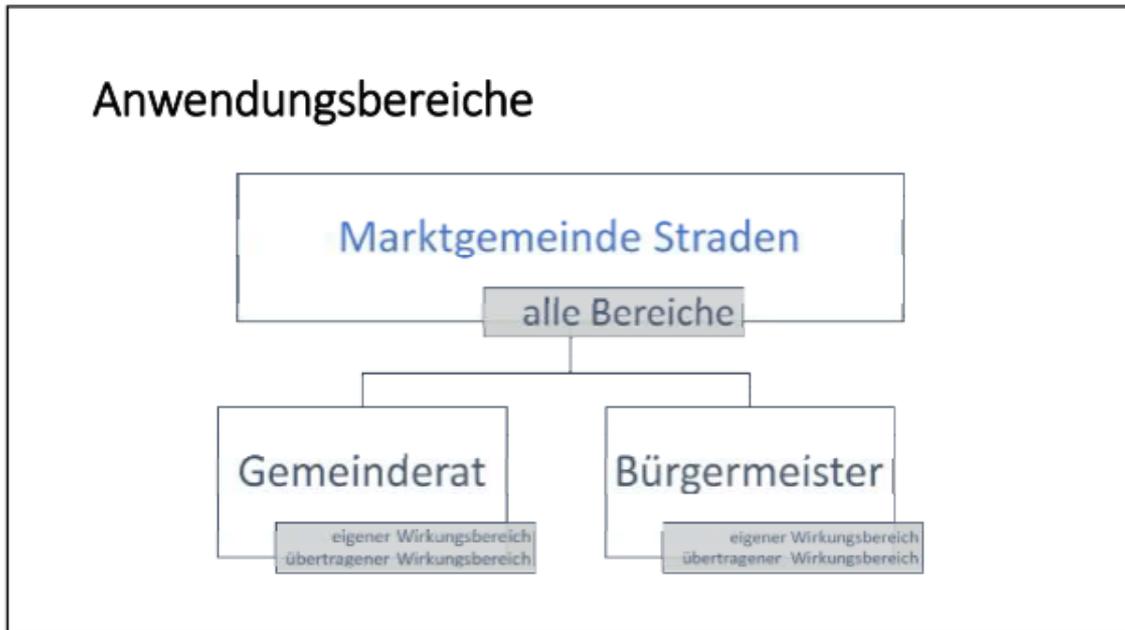
Die Leitlinie sowie die einzelnen Beteiligungsprojekte unterliegen einer stetigen Evaluierung, um eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse zu ermöglichen. Um die Umsetzung der genannten Merkmale zu unterstützen, richtet der Gemeinderat ein Bürgerbeteiligungsteam (BBT) ein, dessen Funktionsdauer nicht mit der Legislaturperiode endet (eine Neubestellung erfolgt bei der Konstituierung des Gemeinderates). Es besteht aus einem Vertreter jeder (im Gemeinderat vertretenen) politischen Fraktion, aus mindestens einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Gemeinde, welche/r die Bürger berät, sowie dem oder den Themenverantwortlichen (der aktuell bearbeiteten BB-Projekte), die die Entwicklung der Beteiligungskonzepte sowie den gegenseitigen Informationsaustausch unterstützen. Die Gemeinde stattet das BBT mit einem entsprechenden Budget aus.

Die Gemeindebürger werden ermutigt, sich jederzeit auch unabhängig von dieser Leitlinie für das Gemeinwesen zu engagieren und gemeinsame Vorhaben umzusetzen (z.B. nachbarschaftlich, kirchlich, vereinsmäßig, zivilgesellschaftlich).

3. Funktionen im Rahmen der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung

Bürgermeister
Gemeinderat
Bürgerbeteiligungsteam (BBT)
BB-Projektteam

1 ANHANG: Ablaufdiagramm



Vom Thema zum BB-Projekt

Themenliste

Information über Vorhaben/Themen in einem frühen Stadium (im Regelfall spätestens 3 Monate vor Erstberatung im GR)

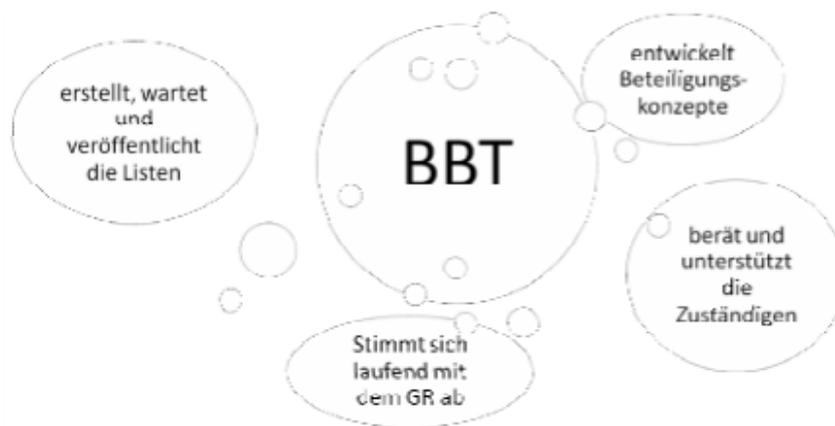
- **formlose Anregung durch Bürger/innen, Verwaltung, Vereine, Gemeinderat**
- erstellt und gewartet vom BBT
- für die Aktualität verantwortlich: Amtsleiter/in
- **Veröffentlichung**
 - Gemeindezeitung (vierteljährlich)
 - Website der Gemeinde (lfd. aktuell)

Bürgerbeteiligungs-Projektliste

Liste der Themen, die (auf der Grundlage eines) Bürgerbeteiligungskonzepts zu einem Bürgerbeteiligungsprojekt geworden sind

- **Gemeinderatsbeschluss auf Basis eines Vorschlags mit Bürgerbeteiligungs-konzept**
- erstellt und gewartet vom BBT
- für die Aktualität verantwortlich: Amtsleiter/in
- **Veröffentlichung nach GR-Beschluss**
 - Gemeindezeitung
 - Website der Gemeinde (lfd. aktuell)

Bürgerbeteiligungsteam (BBT)



2 ANHANG: Erläuterung und Ergänzung der Leitlinie für mitgestaltende Bürgerbeteiligung

2.1 Anwendungsbereiche

Die Leitlinie schafft eine verlässliche Grundlage für mitgestaltende Bürgerbeteiligung. Sie trägt dazu bei, vorhandene Gestaltungsräume für Bürgerbeteiligung wirkungsvoller zu nutzen. Gleichzeitig ergänzt sie die gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung.

Bürgerbeteiligung kann grundsätzlich alle Bereiche des Wirkungsbereiches der Marktgemeinde Straden im Sinne des Zweiten Hauptstückes der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stmk GemO) betreffen, namentlich den eigenen (Art 118 f B-VG; §§ 40 f, 43 ff Stmk GemO) und den übertragenen (Art 119 f B-VG; § 42 Stmk GemO) Wirkungsbereich.

Unberührt bleiben vor allem die Rechte, die das Steiermärkische Volksrechtsgesetz, LGBl 87/1986 idGF, garantiert.

2.1.1 Bürgerbeteiligung an Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats

Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinie ist möglich für alle Angelegenheiten der Gemeinde, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallen (§ 43 f Stmk GemO) mit Ausnahme der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, der Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten, des (ordentlichen und außerordentlichen) Gemeindevoranschlags und der Untervoranschläge inkl. der Finanzpläne, des Rechnungsabschlusses betreffend den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt sowie der Rechtsmittelverfahren.

Für die Raumplanung ist Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinie möglich, insoweit die Vorschriften des Baugesetzes dem nicht entgegenstehen.

Bauverfahren können nicht Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein. Daher können Bauvorhaben privater Investoren nur dann Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein,

wenn deren Genehmigung von der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans abhängig ist.

2.1.2 Bürgerbeteiligung an Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters

Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinie ist auch für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters möglich (§ 45 Stmk GemO). Dazu gehören neben den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben die laufenden Verwaltungssachen und die Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungsbereich (insoweit keine unmittelbare Weisungsbindung besteht).

Für Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich kann der Bürgermeister gegebenenfalls vorhandene rechtliche Spielräume nutzen, um Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinie zu ermöglichen.

2.2 Frühzeitige Information (Themenliste, BB-Projektliste)

Die **Themenliste** dient der Information der Gemeindeöffentlichkeit in einem sehr frühen Stadium zur Förderung des Dialogs, der Rückkopplung bzw. Meinungsäußerung und der Mitgestaltung bei Projekten der Marktgemeinde Straden.

Frühzeitigkeit bedeutet, dass eine mitgestaltende Beteiligung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern zeitlich sinnvoll möglich sein soll. Das heißt, dass die Grundüberlegungen so früh als möglich, in der Regel aber spätestens drei Monate vor der Erstberatung im Gemeinderat oder seiner Gremien, veröffentlicht werden.

Sobald aus einem Thema ein Bürgerbeteiligungs-Projekt wird – nach Themenvorschlag, Vorlage eines Konzepts an den Gemeinderat und der Entscheidung, dass das vorgeschlagene Thema in der Bürgerbeteiligung bearbeitet werden soll – wird das Vorhaben von der Themenliste genommen und auf die BB-Projektliste gesetzt.

Die **BB-Projektliste** wird vom Gemeinderat beschlossen und das BBT ist verpflichtet, unmittelbar nach Beschlussfassung im Gemeinderat ihre Veröffentlichung zu veranlassen. Die Veröffentlichung erfolgt unter Berücksichtigung der Termine des Gemeinderats bzw. seiner Gremien mindestens vierteljährlich in Papierform und wird online aktualisiert.

Die Themenliste und die BB-Projektliste werden vom BBT erstellt und gewartet, ergänzt um Informationen zur jeweiligen politischen Beschlusslage. Die Amtsleiterin bzw. der Amtsleiter ist für die Aktualität der Informationen verantwortlich, das konkrete Verfahren wird durch das allgemeine Verwaltungsverfahren geregelt.

Alle vorgeschlagenen Themen (die voraussichtlich für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde interessant sind und/oder von denen Bürgerinnen und

Bürgern unmittelbar betroffen sind) und BB-Projekte sind in der Gemeindezeitung, sowie der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Die Informationen zu den Themen und BB-Projekten sollen nach geographischer Lage und Sachgebieten gegliedert und einfach formuliert sein.

Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, sollen die Informationen je Thema bzw. BB-Projekt maximal eine DIN A4-Seite umfassen. Sie sollen die Bezeichnung und eine Kurzbeschreibung des Projekts einschließlich seiner räumlichen Dimension, seine voraussichtliche Bearbeitungsdauer, die mit dem Projekt verfolgte Zielsetzung, den erwarteten Beitrag zur Problemlösung bzw. zur Verbesserung der Lebensqualität, die zu erwartenden Kosten (soweit bekannt oder geschätzt) sowie Informationen über die voraussichtlich betroffenen Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern umfassen.

Zu den Themen auf der Themenliste soll festgehalten werden, ob eine Bürgerbeteiligung beabsichtigt ist, wie sie gegebenenfalls stattfinden soll bzw. bei BB-Projekten wie der aktuelle Bearbeitungsstand des Projekts in den zuständigen Gremien ist. Wesentliche Änderungen im Ablauf eines BB-Projektes (z.B. größere zeitliche Verzögerungen, seine Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung) sollen in der Fortschreibung der BB-Projektliste nachvollziehbar begründet werden.

2.3 Anregung von und Entscheidung über Bürgerbeteiligung

2.3.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung aus der Bürgerschaft

Grundsätzlich können die Bürger und Bürgerinnen eine Bürgerbeteiligung an Themen der Marktgemeinde Straden formlos anregen – mit der Bitte um Unterstützung an das BBT. Dieselbe Möglichkeit haben auch Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen.

2.3.2 Formelle Anregungen bzw. Anträge auf Bürgerbeteiligung an Themen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats

Bürgerbeteiligung an Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats kann in formalisierter Form wie folgt angeregt werden:

a. Bürger

Eine Anregung einer Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerinnen und Bürger kann auch über eine Unterschriftensammlung erfolgen, wobei eine Anmeldung bzw. Registrierung des Interesses beim BBT erfolgt, welches auch beratende Funktion hat. Mit der Anmeldung qualifizieren sich die Initiatoren als Ansprechpartner zum Thema für das BBT und den Gemeinderat unter Nennung folgender Informationen:

- ✓ Name der eventuell beteiligten Organisation/en,
- ✓ persönliche Kontaktdaten des Sprechers/der Sprecherin der eventuell beteiligten Organisation/en und mindestens einer Vertretungsperson,
- ✓ Vorhaben, bei dem die Bürgerbeteiligung stattfinden soll,
- ✓ Beschreibung des Beteiligungsgegenstandes.

b. Verwaltung

Bei großen Themen, wegweisenden Zukunftsplanungen sowie bei Themen, die vermutlich für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, soll die Verwaltung von sich aus dem Gemeinderat eine Bürgerbeteiligung vorschlagen.

c. Vereine

Vereine, die sich für öffentliche Belange der Gemeinde einsetzen, können durch einen Beschluss ihrer Mitgliederversammlung (nach ihren Statuten) Bürgerbeteiligung an einem Thema der Gemeinde anregen. Diese Anregung wird vom BBT an den Gemeinderat weitergeleitet, um auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt zu werden.

d. Gemeinderat (nach Stmk GemO)

Anträge auf Bürgerbeteiligung können auch aus dem Gemeinderat kommen und von einem Viertel seiner Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden (im Rahmen der Bestimmungen des § 54 Abs 2 Stmk GemO).

Themen der Marktgemeinde Straden, zu denen formell Bürgerbeteiligung angeregt wurde, sind – soweit dies noch nicht der Fall ist – unmittelbar in die Themenliste aufzunehmen. Über die Einleitung von Bürgerbeteiligung entscheidet in all diesen Fällen der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

2.3.3 Anregungen auf Bürgerbeteiligung an Themen im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters

Die Verwaltung soll bei eigenen Projekten grundsätzlich prüfen, ob Bürgerbeteiligung sinnvoll ist. Sie soll diese bereits bei der Budgetierung von Themen einplanen. Auch für Themen im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters kann aus der Bürgerschaft und von Vereinen, die die Voraussetzungen dieser Leitlinie erfüllen, Bürgerbeteiligung angeregt werden. Anlaufstelle für die Anregung von Bürgerbeteiligung ist das Bürgerbeteiligungsteam.

2.4 Planungszuständigkeiten für Beteiligungskonzepte

2.4.1 Planungszuständigkeit des BBT

Vor Beginn eines Beteiligungsprozesses an Themen der Marktgemeinde Straden ist ein Beteiligungskonzept zu entwickeln, wofür das BBT zuständig ist. Es muss den Zielen und Gestaltungskriterien dieser Leitlinie in der Form folgen, dass

- a. der jeweils Zuständige in einer möglichst frühen Phase eines Projektes die Bürgerinnen und Bürger über die Themenliste informiert,
- b. vor Projektbeginn die für ein Beteiligungskonzept relevanten Punkte angemessen definiert sind,
- c. Vertreterinnen und Vertreter aus in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen zur gemeinsamen Beratung des Beteiligungskonzepts eingebunden werden,
- d. die Verbindlichkeit dieser Leitlinie gewährleistet wird.

Das BBT berät und unterstützt den Zuständigen bei der Planung mit der erforderlichen Management- und Methodenkompetenz und bei der Festlegung und Gewichtung der Kriterien für die Auswahl der jeweils einzubeziehenden Einwohnerinnen und Einwohner.

Sollte es bei der Planung des Beteiligungskonzepts zwischen der Verwaltung und den beteiligten Akteuren zu keiner Einigung kommen, kann eine von allen akzeptierte, sachkundige, neutrale Person zur Beratung hinzugezogen werden. Alternativ kann auch vorgeschlagen werden, zur Entwicklung des Beteiligungskonzepts einen projektbezogenen Koordinationsbeirat einzurichten.

2.4.2 Planungszuständigkeit eines projektbezogenen Koordinationsbeirats bei Bürgerbeteiligung an Themen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats

Die Einrichtung eines projektbezogenen Koordinationsbeirats kann sowohl von den Initiatoren des Themas bzw. Beteiligungsverfahrens angeregt als auch von der Verwaltung vorgeschlagen bzw. aus dem Gemeinderat beantragt werden.

Der Gemeinderat entscheidet, ob ergänzend zur Verwaltung ein solcher Koordinationsbeirat für die Erstellung des Beteiligungskonzepts eingesetzt werden soll. Diese Entscheidung kann er beim Beschluss über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens oder später treffen.

Der Gemeinderat entscheidet auch über die Zusammensetzung des projektbezogenen Koordinationsbeirats auf der Basis eines begründeten Vorschlages des BBT.

Im Koordinationsbeirat soll eine kompetenzbasierte, effektive und vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich sein. Bei der Zusammensetzung des Gremiums soll auf folgende Kriterien geachtet werden:

- a. Verwaltung und Bürger sollen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein. In der Regel sollen 40 Prozent der Mitglieder aus der Verwaltung (gegebenenfalls inkl. Investoren) und 40 Prozent der Mitglieder aus den Reihen der Bürger kommen. 20 Prozent der Mitglieder sollen neutrale Personen sein, die entweder den Beirat als Sachverständige unterstützen oder die Sitzungsleitung übernehmen und auf die sich die Mitglieder der Verwaltung und der Bürgerschaft einigen.
- b. Die Interessenvielfalt der Bürgerschaft soll berücksichtigt werden, d.h. es sind auch Einwohnerinnen und Einwohner mit voneinander abweichenden Vorstellungen zu berufen.
- c. Bei der Auswahl der Mitglieder soll unter anderem auf ihre Kompetenzen im Hinblick auf eine effiziente und zielführende Mitarbeit geachtet werden (hierzu können z.B. Methodenexpertise, Verfahrenkenntnisse oder Vertrautheit mit Einigungsprinzipien gehören, ebenso wie Kreativität oder Kontakte zu Bürger- bzw. Expertennetzwerken).

- d. Es soll auch darauf geachtet werden, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleistet ist.

Der Koordinationsbeirat tagt öffentlich.

2.4.3 Ingangsetzung der Bürgerbeteiligung – Beginn des BB-Projektes

Bei Bürgerbeteiligung an Themen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats entscheidet dieser über die Umsetzung des Beteiligungskonzepts. Er bestimmt zugleich die Frist, bis zu deren Ablauf spätestens ein Ergebnis vorliegen muss und legt einen Kostenrahmen fest.

2.5 Inhalte des Beteiligungskonzepts

Das Beteiligungskonzept soll auf das jeweilige Thema zugeschnitten sein und in kooperativer Zusammenarbeit erarbeitet werden. Bei verbindlichen Bauvorgaben müssen unter anderem hinsichtlich der Methodenwahl und der Auswahlverfahren zusätzlich die Vorgaben der Bauordnung berücksichtigt werden.

Ein Beteiligungskonzept umfasst sieben Bausteine:

1. die Beschreibung des Beteiligungsgegenstands (Arbeitsauftrag)
2. die Prozessplanung (gegebenenfalls mehrphasig)
3. die Wahl der Methoden (unter Zugrundelegung der jeweiligen Anforderungen)
4. die Auswahl der zu Beteiligten
5. die Festlegung des Rückkoppelungsverfahrens
6. die Bestimmung der Evaluierungskriterien
7. die Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung

2.5.1 Beschreibung des Beteiligungsgegenstands (Arbeitsauftrag)

Wesentlich für das Gelingen eines Beteiligungsprozesses ist, dass sich alle Beteiligten von Beginn an über die Ziele des jeweiligen Prozesses im Klaren sind und sich über den Arbeitsauftrag verständigen. Mit der Beschreibung des Beteiligungsgegenstandes werden die gemeinsamen Erwartungen an den Beteiligungsprozess geklärt und mögliche spätere Enttäuschungen vermieden.

2.5.2 Prozessplanung (gegebenenfalls mehrphasig)

Bürgerbeteiligung ist ein Prozess, in dem einzelne Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsphasen miteinander verknüpft sind und in dem viele Beteiligte kooperieren müssen. Der standardisierte Ablaufplan eines Projekts zeigt, wie ein typischer Planungs- und Entscheidungsprozess – auch mehrstufig – mit Beteiligungsprozessen zu verknüpfen ist (siehe Anhang 1).

Die für die Erarbeitung des Beteiligungskonzepts Verantwortlichen legen einen Vorschlag vor, der aufzeigt, welche der in Anlage 1 aufgeführten Projektphasen durchlaufen werden und in welchen Phasen die Bürgerbeteiligung mit welcher Zielsetzung (Beteiligungsgegenstand), mit welchen Methoden und mit welchen Beteiligten stattfinden soll. Entscheidend ist grundsätzlich eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der Gemeindebürger in den Prozessablauf sowie die Berücksichtigung des Ergebnisses einer Phase in der nächsten Phase.

2.5.3 Methodenwahl

Grundsatz für die Methodenwahl ist eine möglichst gute Übereinstimmung der Leistungsprofile der jeweiligen Methoden mit den Leistungsanforderungen in den jeweiligen Prozessphasen. Solche Leistungsanforderungen können sein

- a. die frühzeitige Ermittlung von Interessen in der Bevölkerung zur Information der Verwaltung und des Gemeinderats
- b. die Entwicklung kreativer Lösungen z.B. mit Hilfe von Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Workshops oder Zukunftswerkstätten

- c. die Rückkopplung von Beteiligungsergebnissen in eine breitere, möglichst repräsentative Öffentlichkeit etwa mit Hilfe von Bürgerforen oder Bürgerversammlungen,
- d. die Lösung von Konflikten durch Mediation oder andere geeignete Verfahren wie z.B. Runde Tische.

Bei der Methodenwahl wird auf die in der Verwaltung bzw. im projektbezogenen Koordinationsbeirat vorhandene Methodenkompetenz zurückgegriffen. Gleichzeitig kann externer, beratender Sachverstand genutzt werden. Grundsätzlich sind bei der Wahl der Methoden das Kosten-Nutzen-Verhältnis und der Zeitfaktor zu beachten.

2.5.4 Auswahlverfahren für zu beteiligende Gemeindebürger

Grundsätzlich können sich alle interessierten Bewohnerinnen und Bewohner der Marktgemeinde Straden im Beteiligungsprozess engagieren. Je nach Projektphase sind aber auch methodenabhängig Auswahlverfahren anzuwenden, zwischen denen im Einzelfall zu entscheiden ist.

Die Auswahlverfahren können basieren auf

- a. der Zugrundelegung bestimmter Eigenschaften der zu beteiligenden Personen wie Interessen, Betroffenheit, Kenntnisse, Kompetenzen oder Funktionen (z.B. der Fähigkeit, als Multiplikator zu wirken),
- b. einem Bewerbungsverfahren und einer anschließenden Auswahl per Los,
- c. einer Kombination der genannten Verfahren.

Schließlich soll darauf geachtet werden, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleistet ist.

2.5.5 Rückkoppelungsverfahren

An Kooperationsprozessen im Rahmen von Bürgerbeteiligungsverfahren ist in der Regel nur eine beschränkte Anzahl von Personen direkt beteiligt. Diese werden nicht notwendig nach Gesichtspunkten der statistischen Repräsentativität ausgewählt.

Damit der Gemeinderat und die Verwaltung ein möglichst aussagekräftiges Bild von der Meinung der interessierten und betroffenen Gemeindebürger gewinnen können, ist an Punkten, die für den BB-Projektverlauf von maßgeblicher Bedeutung sind, die Rückkopplung der Beteiligungsergebnisse in eine breitere Öffentlichkeit von entscheidender Wichtigkeit. Die Rückkoppelung soll deshalb bei allen Projekten eingeplant werden.

Die Rückkopplung soll einerseits Informationen über die bei der Kooperation erzielten Ergebnisse und andererseits eine Rückmeldechance einschließen. Wichtig ist dabei die Ermittlung eines möglichst repräsentativen Meinungsbildes (z.B. durch repräsentative Umfragen). Die Rückkopplungsergebnisse sind im nachfolgenden Verfahrensablauf angemessen und nachvollziehbar zu berücksichtigen. Auf eine gesonderte Rückkopplung kann verzichtet werden, falls von vornherein Kooperationsmethoden angewandt werden, welche die Einbeziehung der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen (z.B. Bürgerforen mit Einladung repräsentativ ausgewählter Bürgerinnen und Bürger, zuverlässige Protokollierung und Auswertung der Einzeläußerungen).

Bei kleineren Projekten kann die Rückkopplung durch die Einladung aller Interessierten zu einer Veranstaltung mit garantierter Mitwirkungsmöglichkeit aller Teilnehmenden erfolgen. Der Wahl des Vorgehens soll eine Kosten-Nutzen-Abwägung vorausgehen.

2.5.6 Definition von Evaluierungskriterien

Bürgerbeteiligungsprojekte sollen prozessbegleitend evaluiert werden, einerseits um den Grad der Mitgestaltung sichtbar und überprüfbar zu machen, andererseits um Prozesse optimieren zu können. Adressaten der Evaluierung sind die am Prozess Beteiligten. Mit ihnen werden Evaluierungsgespräche geführt. Ob die Evaluierung vom BBT (Bürgerbeteiligungsteam) oder von sachkundigen externen Personen durchgeführt wird, ist bei der Erstellung des Beteiligungskonzepts zu entscheiden: Jedes Beteiligungskonzept enthält auch einen Vorschlag zu den Evaluierungskriterien.

Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf folgenden Fragen liegen:

- Welche Veränderungen hat das Bürgerbeteiligungsverfahren bewirkt?
- Welcher Mehrwert wurde durch die Verfahren gewonnen?
- In welchem Verhältnis stehen Mehrwert und eingesetzte Ressourcen zueinander (Effektivität und Effizienz)?
- War das Verfahren fair, d.h. konnten sich alle interessierten Gemeindeglieder gleichermaßen einbringen?
- Wurden während des Verfahrens die vorhandenen Kompetenzen genutzt bzw. wurden alle wichtigen Aspekte eingebracht und die fachlichen Erkenntnisse angemessen berücksichtigt?
- War der Prozess transparent bzw. war der Ablauf des Verfahrens für alle Beteiligten und für Dritte nachvollziehbar?
- Wurde für eine zielgruppensensible Beteiligung im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gesorgt und ist dies öffentlich nachvollziehbar?

2.5.7 Zeitplan und Kostenschätzung

Ein Zeitplan und eine Kostenschätzung für das gesamte Bürgerbeteiligungsverfahren sind zentrale Bestandteile des Beteiligungskonzepts.

2.6 Durchführung und Ergebnisübermittlung/Kosten

Für die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens zuständig ist – unabhängig von den Zuständigkeitsbereichen (Gemeinderat oder Bürgermeister) – das Bürgerbeteiligungsteam (BBT).

Wurde ein projektbezogenes BB-Projektteam eingesetzt, kann diesem vom Gemeinderat auch eine steuernde Funktion eingeräumt werden. Das BBT ist vom BB-Projektteam regelmäßig zu informieren und bestimmt in eigener Verantwortung, wie oft es Sitzungen durchführt. Richtungsweisende Empfehlungen des BB-Projektteams bzw. des BBT werden dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Für die Umsetzung von Entscheidungen ist die Verwaltung zuständig.

Wird das Bürgerbeteiligungsverfahren nicht innerhalb der Frist oder des Kostenrahmens durchgeführt, ist der Gemeinderat zu informieren. Er entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.

Der Gemeinderat bzw. der Bürgermeister dürfen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens in der Sache nicht entscheiden. Eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters bleibt davon unberührt. Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Die Beteiligungsergebnisse – auch wenn sie für die jeweiligen Entscheidungsträger nicht juristisch bindend sind – fließen in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess ein und sollen möglichst in seiner Begründung gewürdigt werden.

Der Gemeinderat soll vor seiner Entscheidung sachkundigen Gemeindebürgern und Sachverständigen ein Rederecht in öffentlicher Gemeinderatssitzung gewähren, um ihre Positionen darzulegen. Die Unterrichtung der Gemeindeöffentlichkeit gilt für den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten Gemeindebürger nachvollziehbar dargestellt werden.

Auch der Bürgermeister hat in seinem Zuständigkeitsbereich seine Entscheidung zu begründen.

Die Kosten einer im Sinne dieser Leitlinie durchgeführten Bürgerbeteiligung trägt die Gemeinde. Abweichend hiervon tragen bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen in der Regel die Antragsteller die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll jeweils in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller geregelt werden.

2.7 Verbindlichkeit der Grundsätze und Regeln

Verbindlichkeit ist ein wesentlicher Aspekt zur Schaffung gegenseitigen Vertrauens – insbesondere zum Aufbau des Vertrauens der Gemeindebevölkerung in das Beteiligungsangebot der Marktgemeinde Straden.

Verbindlichkeit muss in vierfacher Weise sichergestellt werden;
durch

1. verbindliche und zuverlässige Einhaltung der Grundsätze und Regeln für die Bürgerbeteiligung;
2. die Möglichkeit der Gemeindebürger, sich im Prozessablauf eines Beteiligungsprojektes Gehör zu verschaffen. Das bedeutet die Führung eines offenen Dialogs, der Bürgeräußerungen in allen Projektphasen ermöglicht und ernst nimmt. Gleichzeitig soll eine aus Sachgründen erforderliche Revision nur unter Einbeziehung der Gemeindebürger – möglichst der vorher Beteiligten – stattfinden;
3. ein Einfließen der Beteiligungsergebnisse – auch wenn sie für die jeweiligen Entscheidungsträger juristisch nicht bindend sind – in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess der sachlich zuständigen Organe;
4. eine nachvollziehbare Darstellung der getroffenen Entscheidungen unabhängig vom jeweiligen Zuständigkeitsbereich – vor allem, wenn sie von den Bürgerbeteiligungsergebnissen abweichen. Bei derartigen Abweichungen können die Gemeinderatsfraktionen kurze Stellungnahmen formulieren, die in der Gemeindezeitung und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht werden.

2.8 Weiterentwicklung der Leitlinie und Stärkung der Zivilgesellschaft

2.8.1 Evaluierung der Leitlinie

Um die Qualität, Angemessenheit und Praktikabilität der Leitlinie sicher zu stellen, wird sie in einem Ex-Post-Verfahren einmal jährlich durch eine dialogisch besetzte Arbeitsgruppe (Bürger-, Verwaltungs- und Gemeinderatsvertreter/innen) evaluiert. Über die Zusammensetzung dieser Gruppe entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters.

Die Ergebnisse dieser Evaluierung gehen an die Verwaltung, den Gemeinderat und die breite Gemeindeöffentlichkeit. Die Ergebnisse sollen auf allen Ebenen ausführlich diskutiert werden, um ein möglichst breites Meinungsbild zu erzielen, das in den Evaluierungsprozess rückgekoppelt wird.

2.8.2 Aufbau einer breiten, öffentlichen Kommunikationskultur

Um eine über die konkrete Bürgerbeteiligung hinausgehende Beteiligungskultur zu entwickeln, soll die Leitlinie für Bürgerbeteiligung durch den Aufbau einer breiten, öffentlichen Kommunikationskultur in Straden unterstützt werden. Dadurch sollen auch Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht unmittelbar in Bürgerbeteiligungsprojekten engagiert waren, in den Diskussionsprozess einbezogen werden. Es gilt besonders, junge Menschen an gemeindebasierte Fragen heranzuführen und die Identifikation der gesamten Bürgerschaft mit ihrer Gemeinde zu stärken.

Maßnahmen zum Aufbau einer solchen Kommunikationskultur sind u.a.

- auf Dauer angelegte, regelmäßige (institutionalisierte) Gesprächsveranstaltungen zwischen politischen Entscheidungsträgern, der Verwaltung und den Bürgern, bei denen Themen – auch außerhalb konkreter Bürgerbeteiligungsverfahren – gemeinsam diskutiert werden;
- Schulbesuche mit Informationen und Diskussionen zu Fragen von Gemeindepolitik und Bürgerbeteiligung;

- zielgruppenspezifische Veranstaltungen, unter anderem um auch beteiligungsferne Bevölkerungsgruppen in den Kommunikationsprozess einzubeziehen;
- Entwicklung von Medienpartnerschaften zu speziellen Themen;
- verständlich aufbereitete Informationen über Gemeindethemen (Probleme, Ziele, Maßnahmen, Argumente), die zielgruppenadäquat formuliert sind, auf der Website der Marktgemeinde Straden und der Gemeindezeitung;
- Einführung einer festen Rubrik „Bürgerbeteiligung“ in der Gemeindezeitung – gestaltet durch das Redaktionsteam der Gemeindezeitung;
- Kontaktpflege mit verschiedenen Netzwerken bürgerschaftlichen Engagements;
- Information der Bürgerschaft über aktuelle und geplante Vorhaben, über Bürgerbeteiligung etc. auf der Anschlagtafel der Gemeinde;
- Unterstützung der Kommunikations- und Beteiligungskultur in den Ortsteilen durch die Ortsteilbürgermeister bzw. Ortssprecher;
- Jugendgemeinderat.

Zum Aufbau und zur Stärkung einer breiten, öffentlichen Kommunikationskultur sollen Bürgerschaft, Verwaltung, Parteien und andere gesellschaftlich relevante Gruppen durch aktives Interesse und entsprechendes Engagement beitragen.

2.8.3 Nutzung von Frühinformationssystemen

Frühinformationssysteme wie z.B. repräsentative Umfragen oder Rückmeldungen aus Vereinen sollen stärker als bisher genutzt werden, um der Verwaltung und dem Gemeinderat zu zeigen, welche Themen für die Einwohnerinnen und Einwohner wichtig sind, worüber gegebenenfalls mehr informiert werden oder eine Bürgerbeteiligung stattfinden sollte.

2.8.4 Schulung der MitarbeiterInnen des BBT und der Verwaltung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktgemeinde Straden sollen mit den Grundlagen dieser Leitlinien und Grundfragen der Bürgerbeteiligung vertraut gemacht und dabei unterstützt werden, selbst Projekte mit Bürgerbeteiligung durchzuführen. Hierfür organisiert die Marktgemeinde Straden Schulungen für die Verantwortlichen der Bürgerbeteiligung (BBT) und die zuständigen Mitarbeiter/innen der Verwaltung mit einem breiten Themenspektrum von Schulungsinhalten:

- rechtliche und politische Rahmenbedingungen (formelle und informelle Beteiligungsprozesse, Ergebnisoffenheit, Einbezug aller Interessengruppen);
- Konzeption von Beteiligungsprozessen und Partizipationsformaten, Leistungsprofil der Methoden der Bürgerbeteiligung;
- Initiierung von Bürgerbeteiligung und ihre Organisation (Zeitplan, Kostenplan, Öffentlichkeitsarbeit, Zielgruppen-Ansprache etc.);
- Moderationstechnik (z.B. Grundlagen der Moderation, kreative Methoden);
- Konfliktmanagement (Umgang mit sehr unterschiedlichen Meinungen von Einwohnerinnen und Einwohnern, Methoden der Konfliktlösung wie Mediation);
- verständliche Kommunikation.

2.8.5 Unterstützung von Bürgergruppen, die an Beteiligungsprojekten mitwirken

Bürgerbeteiligung, die von den Gemeindegewerinnen und Gemeindegewerern ausgeht, setzt – neben der frühzeitigen Information der Bürger – auch voraus, dass Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit haben, sich über die Fragen auszutauschen, gemeinsame Interessen zu erkennen, zu formulieren und in die Öffentlichkeit zu tragen. Diese Prozesse sollen deshalb erleichtert werden.

Stellt eine an einem Beteiligungsprojekt mitwirkende Bürgergruppe sicher, dass ihre Treffen öffentlich stattfinden, die Treffen öffentlich angekündigt werden und die Protokolle der Treffen öffentlich zugänglich sind, kann sie die Bereitstellung von Räumlichkeiten und/oder weitere Unterstützungsmöglichkeiten beantragen.

Bei Veranstaltungen zu Bürgerinformation oder -beteiligung sorgt die Marktgemeinde Straden für geeignete Rahmenbedingungen. Hierzu gehören z.B. auch Barrierefreiheit, bei Bedarf Angebote für Kinderbetreuung und familienfreundliche Zeiten.

2.8.6 Vereinfachung von Informationsbeschaffung und Transparenz

Um den Zugang zu Informationen für alle Gemeindebürgerinnen und -bürger zu erleichtern, sollen folgende Maßnahmen geprüft und diskutiert werden: die frühzeitige Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten, die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse abschließend behandelt werden, öffentliche Beratung in den Gremien und vorberatenden Ausschüssen des Gemeinderats als Regelfall.